

## Allgemeine Bedingungen der Telekom Deutschland GmbH für die Lieferung von Content/Inhalten für Extended Reality Dienste

### 1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

(1) Die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: "TDG") betreibt Extended Reality (im Folgenden „XR“) Dienste, die über das Internet und andere feste und mobile Kommunikationsnetze XR Inhalte (z.B. Virtual Reality Inhalte, 360° Filme, Augmented Reality Inhalte, Mixed Reality Inhalte), aber auch sonstige Inhalte (z.B. 2D Filme) und entsprechende Informationen für Benutzer bereitstellt (im Folgenden: "XR Dienste"). Damit sollen die Benutzer u.a. die Möglichkeit erhalten, XR Inhalte mittels ihrer Endgeräte (z.B. Stand-Alone XR Geräte, Smartphones in Verbindung mit entsprechenden VR/AR Brillen) abzurufen. Der Abruf der XR Dienste erfolgt über Softwareapplikationen, die entweder bereits auf den jeweiligen Endgeräten vorinstalliert sind, oder durch die Benutzer über entsprechende Vertriebsplattformen (z.B. Apple App Store, Google Play Store, Oculus) heruntergeladen und installiert werden können. Umfasst ist ebenfalls die Integration der XR Dienste in bestehende XR Welten von Dritten, wobei die Inhalte ausschließlich im Rahmen der von der TDG verantworteten XR Dienste verwendet werden.

(2) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Content/Inhalten durch die Lizenzgeber der TDG. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenzgeber gelten nicht, auch wenn TDG diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Vertreter von TDG bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

### 2. LIEFERUNG DER INHALTE

(1) Der Lizenzgeber liefert die im Auftragsformular näher bezeichneten Inhalte und Marketing Materialien (z.B. Teaserbilder und textliche Beschreibungen der Inhalte) an TDG. Wann immer sich Bestimmungen in diesem Vertrag auf Inhalte beziehen, gelten diese Bestimmungen entsprechend auch für die Marketing Materialien.

(2) Der Lizenzgeber wird Altersempfehlungen (FSK) für die XR-Inhalte mitliefern und die TDG über eine etwaige später erfolgte FSK-Kennzeichnung unverzüglich informieren.

(3) Die technischen Anforderungen an die Lieferung sind im Auftragsformular näher beschrieben.

(4) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Inhalte in einem Format bereitzustellen, das eine unmittelbare Einstellung der Daten in die XR Dienste erlaubt.

(5) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, durch technische Vorrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, Stand: Dezember 2020, Telekom Deutschland GmbH

die Sicherheit der Inhalte zu gewährleisten und übernimmt TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Hierzu gehört insbesondere die Sicherheit der Inhalte vor Datenmanipulation (die die Echtheit der von TDG zu präsentierenden Inhalte beeinträchtigt), die Verfügbarkeit (Resistenz gegen Angriffe von außen, Stabilität der vom Lizenzgeber verwendeten Systeme) und der Schutz der Vertraulichkeit und Erfüllung von datenschutzrechtlichen Anforderungen.

(6) Der Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass sich aus der Nutzung der Inhalte durch die Benutzer der XR-Dienste keine Gesundheits- und/oder Sicherheitsprobleme ergeben und übernimmt TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.

### 3. ZEITPUNKT DER LIEFERUNG

(1) Die Lieferung der Inhalte erfolgt zu dem oder den im Auftragsformular genannten Zeitpunkt/en. Ist dort keine ausdrückliche Regelung getroffen, gilt folgendes: Die Inhalte sind unverzüglich nach Vertragsschluss zu liefern. Während der Vertragslaufzeit sind sie laufend zu aktualisieren, zumindest in einer Häufigkeit, wie sie für die konkrete Art der Inhalte geschäftsüblich ist (bei Tagesnachrichten also eine mindestens tägliche Aktualisierung).

### 4. FORM DER INHALTE

(1) TDG kann dem Lizenzgeber Vorgaben für die Form der Inhalte machen und diese von Zeit zu Zeit wegen geänderter technischer Standards und/oder ästhetischen Auffassungen, insbesondere im Hinblick auf den Auftritt der TDG ändern.

(2) TDG ist zu einem Hinweis auf den Lizenzgeber bei der Einbindung der Inhalte in den XR Dienst nicht verpflichtet. TDG ist aber frei, nach eigenem Ermessen einen Hinweis auf den Lizenzgeber als den für die Inhalte verantwortlichen Dienstleister aufzunehmen.

### 5. RECHTMÄßIGKEIT DER INHALTE

(1) Der Lizenzgeber verpflichtet sich, alle rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der gelieferten Inhalte einzuhalten und übernimmt TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Soweit der Lizenzgeber über die TDG gelieferten Inhalte hinaus auch auf Inhalte außerhalb des jeweiligen XR Dienstes verlinkt, gelten die Anforderungen dieser Ziffer 5 auch für solche Inhalte. Der Lizenzgeber wird durch eine möglichst umfassende Kontrolle der Inhalte sicherstellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

(2) Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich aus den Inhalten (insbesondere

wegen ihrer Sprache) oder aus dem Bereich des jeweiligen XR Dienstes, für den die Inhalte vertraglich bestimmt sind (insbesondere bei Bestimmung für andere Staaten), Anhaltspunkte dafür, dass die Inhalte auch den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen.

- (3) Der Lizenzgeber wird insbesondere keine Inhalte anbieten, liefern, hierzu Zugang verschaffen oder für Inhalte werben, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzes, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), insbesondere gegen § 4 Abs. 1 JMStV (absolut verbotene Inhalte) oder gegen das Betäubungsmittelgesetz, den Glückspielstaatsvertrag, das Arzneimittelgesetz oder Waffengesetz verstoßen. Der Lizenzgeber wird darüber hinaus auch keine Inhalte anliefern, die in der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich oder vergleichbar sind. Der Lizenzgeber wird die TDG auf Vertriebsbeschränkungen hinsichtlich der Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 JMStV (relativ verbotene Inhalte) oder § 5 Abs. 1 und 2 JMStV (entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte) bei Lieferung ausdrücklich hinweisen.

## 6. VERFÜGUNGSBEFUGNIS DES LIZENZGEBERS AN DEN INHALTEN

- (1) Der Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass er über alle Rechte an den Inhalten verfügt, die erforderlich sind, um TDG die zur vertraglichen Nutzung der Inhalte erforderlichen Rechte zu gewähren und übernimmt der TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Zu den Rechten, deren Verfügbarkeit der Lizenzgeber sicherstellen muss, gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie gegebenenfalls die Nutzungsrechte an Datenbanken oder wesentlichen Teilen von Datenbanken. Insbesondere stellt der Lizenzgeber sicher, dass er über die entsprechenden Rechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Verlagen, sonstigen Leistungsschutzberechtigten und Verwertungsgesellschaften verfügt. Der Lizenzgeber ist ferner dafür verantwortlich, dass die von ihm zu liefernden bzw. gelieferten Inhalte weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige Beanstandungen auslösen und übernimmt der TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.
- (2) Sofern es sich bei den Inhalten um (Bewegt-)Bildinhalte mit Musik handelt, ist der Lizenzgeber dafür verantwortlich, dass die zur Filmherstellung und Auswertung erforderlichen Synchronisationsrechte erworben wurden und übernimmt der TDG gegenüber eine entsprechende Garantie.
- (3) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die in den Inhalten enthaltenen verwertungsgesellschafts-/wahrnehmungsgesellschaftspflichtigen zugrundeliegenden Musikwerke bzw. Bestandteile von Musikwerken bei der Lieferung der Inhalte durch Überlassung einer entsprechenden Liste entsprechend zu kennzeichnen und TDG gleichzeitig die für eine Meldung bei der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft erforderlichen Informationen bereitzustellen und sonstigen angeforderten Mitwirkungshandlungen unverzüglich nachzukommen, insbesondere TDG einen bereits ausgefüllten Meldebogen zur Verfügung zu stellen. Etwa anfallende Gebühren der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft für die Nutzung der zugrundeliegenden Musikwerke trägt TDG. Soweit der Lizenzgeber TDG bei der Lieferung der Inhalte nicht durch entsprechende Kennzeichnung auf die relevanten Werke hinweist, gelten die nicht gekennzeichneten Werke als verwertungs-/wahrnehmungsgesellschaftsfrei mit der Folge, dass der Lizenzgeber die TDG im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen der Verwertungs-/Wahrnehmungsgesellschaft von diesen Ansprüchen entsprechend Ziffer 12.1 freistellt.

## 7. EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- (1) Der Lizenzgeber räumt TDG das nicht ausschließliche, zeitlich auf die im Auftragsformular beschriebene Lizenzdauer beschränkte, nach Abrufmengen unbeschränkte, weltweite, unwiderrufliche, nach den Bestimmungen dieses Vertrages übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die gelieferten Inhalte umfassend für die XR Dienste in jeder Form zu nutzen. Der Lizenzgeber räumt TDG hierbei insbesondere das Recht ein, die Inhalte den Nutzern über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel in der Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit oder geschlossene Benutzerkreise an Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang zu den Inhalten erhalten und diese nutzen können,
- (1.1) einschließlich der Nutzung der Inhalte im Rahmen von Telekommunikations-, Tele-, Medien- und Rundfunkdiensten, (z.B. MMS-, SMS-, Online- Push- und Pulldiensten),
- (1.2) jeweils unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satelliten-Netze und Mikrowellen,
- (1.3) unter Einschluss sämtlicher Verfahren (wie insbesondere GSM, GPRS UMTS, LTE, 5G, Breitband, etc.),
- (1.4) unter Verwendung sämtlicher bekannter und zukünftiger Protokolle und Sprachen (insbesondere TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, cHTML, HTML5, XML etc.) und
- (1.5) unter Einschluss der Wiedergabe auf beliebigen Empfangsgeräten, wie insbesondere stationären und mobilen Computern, Fernsehgeräten, Settop-Boxen, TV-

- Sticks, Extended Virtuelle Geräte, VR/AR Brillen, Smartphones und Tablets.
- (2) Von der vorstehenden Rechteeinräumung ist das Recht umfasst, die vorstehend genannten Rechte an die Nutzer des jeweiligen XR Dienstes zeitlich unbeschränkt unterzulizenzieren, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte durch die Nutzer erforderlich ist.
  - (3) TDG wird die gelieferten Inhalte nach eigener Wahl, ganz oder teilweise, in dem jeweiligen XR Dienst nutzen und insbesondere Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte Dritten gegen (pauschales, gesondertes oder sonstiges) Entgelt zu überlassen. Die Inhalte können unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes inhaltlich und/oder in gestalterischer Hinsicht verändert, ergänzt oder gekürzt, mit anderen Werken verbunden, in andere Sprachen übersetzt oder in sonstiger Weise bearbeitet werden, bevor und/oder nachdem sie in dem jeweiligen XR Dienst eingestellt werden; die so bearbeiteten Fassungen der Inhalte können nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ausgewertet werden. Zu den gestatteten Auswertungsformen gehört insbesondere auch die Verwendung der Inhalte, ganz oder teilweise, im Rahmen von gebündelten Angeboten, die auch Inhalte von dritten Anbietern enthalten können. Ein Anspruch des Lizenzgebers auf Veröffentlichung der Inhalte, sei es in einer bestimmten Form oder überhaupt, besteht nicht.
  - (4) Wird im Zusammenhang mit der Lieferung von Inhalten nach diesem Vertrag eine Grafikdatei oder in sonstiger Art und Weise der Name, das Logo, das Unternehmenskennzeichen, die Marke, ein Werktitel oder eine sonstige geschäftliche Bezeichnung verwendet, so gewährt der Lizenzgeber TDG für die Dauer der nach diesem Vertrag erlaubten Nutzung der Inhalte das weltweite, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Grafikdatei oder der entsprechenden Zeichen, insbesondere im Umfang der in Ziffer 7.1 eingeräumten Nutzungsrechte.
  - (5) Der Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass die Urheber der Inhalte ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, also insbesondere das Recht zum Zugang zu Werkstücken sowie der Urheberbenennung, nicht geltend machen werden und übernimmt der TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie.
  - (6) Der Lizenzgeber ist ferner dafür verantwortlich, dass, sofern er nicht selbst Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigter ist, die Urheber bzw. die Leistungsschutzberechtigten der von ihm gelieferten Inhalte eine angemessene Entschädigung für die von ihnen erbrachten Leistungen erhalten und übernimmt der TDG gegenüber insofern eine entsprechende Garantie. Sollte ein Urheber oder ein Leistungsschutzberechtigter unmittelbar an TDG herantreten (§ 32a Abs. 2 UrhG), stellt der Lizenzgeber TDG von entsprechenden Ansprüchen frei.
  - (7) Die oben genannten Rechte von TDG umfassen auch das Recht, die Inhalte und die in Ziffer 7.4 genannten Zeichen mit Werbung oder Sponsoring zu verbinden, zur Werbung zu nutzen und sie umfassend als Teil des jeweiligen XR Dienstes zu vermarkten.
  - (8) Die oben genannten Rechte von der TDG umfassen auch das Recht (und nicht die Pflicht), die Inhalte und die in Ziffer 7.4 genannten Zeichen in On- oder Offline-Werbung zu integrieren und umfassend (insbesondere unter Verwendung von Bildschirmhalten wie z.B. Screen-Shots, Audio-Samples, Teasern, Titeln, Marken und Namen, und unter vollständiger oder teilweiser Verwendung in Newslettern, sowohl per E-Mail wie auch offline) zu vermarkten. Dies schließt das Recht ein, die Inhalte selbst oder durch Dritte zu Werbezwecken für die Geschäftstätigkeit, Dienstleistungen oder Produkte von der TDG und/oder mit der TDG im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen zu verwenden, auch für Zwecke der Mitbewerbung von Dritten (Bundles).
  - (9) Der Lizenzgeber darf Firma, Marken, Logos oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen von TDG nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung im Einzelfall verwenden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung in der Werbung, in Presseinformationen oder in einer Referenzliste.
- 8. UNTERLIZENSIERUNG AN DRITTE**  
TDG ist berechtigt, die gelieferten Inhalte einzeln und/oder als Bestandteil eines Pakets von Inhalten beliebigen Dritten kostenlos oder gegen Vergütung zu überlassen, die eingeräumten Rechte zu übertragen und Unterlizenzen an diesen Rechten einzuräumen.
- 9. EINSTELLUNG DER INHALTE DURCH TDG**
- (1) TDG ist berechtigt, die gelieferten Inhalte in den jeweiligen XR Dienst der TDG einzubeziehen und mit den passenden Angeboten nach eigenem freiem Ermessen zu vernetzen. In welchem XR Dienst die Inhalte integriert werden, liegt ebenfalls im freien Ermessen der TDG.
  - (2) TDG ist frei in der Entscheidung über die Einstellung und die Ausgestaltung der Einstellung, insbesondere über Platzierung, Dauer, Vernetzung und sonstige Einbindung.
- 10. VERGÜTUNG UND ABRECHNUNG**
- (1) Die von der TDG an den Lizenzgeber zu zahlende Vergütung sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Auftragsformular geregelt.
  - (2) Alle Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt..
- 11. RECHTE BEI MÄNGELN**
- (1) Der Lizenzgeber haftet dafür, dass die Inhalte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

- (2) Sofern die Inhalte Mängel zeigen und TDG dies dem Lizenzgeber schriftlich (zumindest per E-Mail) mitteilt, ist der Lizenzgeber zur unverzüglichen Berichtigung der Inhalte verpflichtet.
- (3) TDG ist zur Löschung oder Sperrung mangelhafter und insbesondere rechtswidriger Inhalte berechtigt. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten den Zugang zu solchen Inhalten zu sperren, die TDG als mangelhaft und insbesondere als rechtswidrig zurückweist. Dies gilt insbesondere, wenn TDG selbst eine solche Sperrung nicht möglich ist. Aus einer solchen Löschung oder Sperrung kann der Lizenzgeber keine Schadensersatzansprüche gegen TDG herleiten, selbst wenn die Löschung oder Sperrung sich nachträglich als unbegründet erweisen sollte; die Leistungspflichten der TDG entfallen für den Zeitraum der Löschung oder Sperrung. Sofern der Lizenzgeber mangelfreie Inhalte als Ersatz liefert oder, sofern auf die bemängelten Inhalte von den Seiten des XR Dienstes verlinkt worden war, nachweist, dass auf keine mangelhaften Inhalte mehr verlinkt wird, wird TDG die Ersatzinhalte in den jeweiligen XR Dienst einstellen bzw. die Sperrung aufheben.
- (4) Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

## **12. HAFTUNG**

- (1) Der Lizenzgeber stellt TDG von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Institutionen, frei, die geltend machen, dass die gelieferten Inhalte Rechte Dritter verletzen oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung.
- (2) Für die Freistellungen nach Ziffer 12.1 kommt es auf ein Verschulden des Lizenzgebers nicht an.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- (1) Soweit nichts Abweichendes im Auftragsformular geregelt ist, tritt der Vertrag mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Erfüllungsort ist Bonn.

- (2) Für alle Urheberrechtsstreitsachen, Geschmacksmusterstreitsachen und Kennzeichenstreitsachen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Landgericht Köln ausschließlich zuständig. Für alle anderen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich der Wirksamkeit dieses Vertrages – vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.
- (3) Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren.
- (5) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus dieser Vertragsvereinbarung und/oder die Übertragung dieses Vertrages als Ganzes, ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Partei zulässig, es sei denn, diese erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Regelungen des § 354 a HGB bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, den unter der URL [www.suppliers.telekom.de](http://www.suppliers.telekom.de) abrufbaren Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.
- (7) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie diesen Vertrag schriftlich oder durch Unterzeichnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß dem Signaturgesetz (SigG) und der EU-Verordnung 910/2014) schließen können. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrages müssen schriftlich oder durch qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Dies gilt auch für eine Regelung, mit der das Erfordernis der Schriftform geändert oder aufgehoben wird.
- (8) Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das gleiche gilt im Falle des Auftretens einer Regelungslücke.